

Allgemeine Einkaufsbedingungen der zur SanData IT-Gruppe zugehörigen Unternehmen

Stand: November 2024

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkäufe/Bestellungen der SanData EDV-Systemhaus GmbH und deren verbundene Unternehmen gegenüber den Lieferanten soweit der Leistungsgegenstand des Lieferanten nicht die Erbringung von IT-Dienstleistungen, die Erbringung von Cloud-Lösungen, die Erstellung von Software, die Erbringung von Softwarepflege oder den Kauf von Standardsoftware betrifft.

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2.	Vertragsschluss.....	2
3.	Leistungsumfang.....	3
4.	Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen.....	5
5.	Liefertermin.....	6
6.	Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag.....	7
7.	Gefahrenübergang, Dokumente.....	8
8.	Gewährleistungsansprüche, Garantien.....	9
9.	Haftung.....	9
10.	Eigentum, Beistellung, Vermischung.....	10
11.	Schutzrechte und Geheimhaltung.....	10
12.	Schlussbestimmungen.....	12

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkauf-AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen der SanData IT-Gruppe (nachfolgend „SanData“) und dem Lieferanten von Waren (nachfolgend „Lieferant“) für deren Bestellung und Bezug durch SanData. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

(2) Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkauf-AGB in der jeweils gültigen Fassung an. Die Einkauf-AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten. Sie können jederzeit auf der Internetseite von SanData, www.sandata.de, abgerufen werden.

(3) Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch SanData bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die Einkauf-AGB nachrangig und ergänzend. Die Einkauf-AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkauf-AGB abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch SanData bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

(4) Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit dem SanData Einkauf oder dem Besteller unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

2. Vertragsschluss

(1) Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen SanData und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Der Lieferant hat ein Angebot fachlich zu prüfen

und SanData in dem Angebot auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Sofern das Angebot seitens SanData erfolgt, hält sich SanData an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

3. Leistungsumfang

(1) Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

(2) Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.

(3) Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart, nicht gestattet. Bei genehmigten Teilleistungen gelten die Regelungen in Abschnitt 4, Absatz 6.

(4) Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SanData.

(5) Der Lieferant wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den SanData Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien erstellen. Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet sich, vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei der Dokumentation verwendete EDV-Systeme und Programme werden durch SanData festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.

(6) Der Lieferant wird auf SanData Anforderung Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

(7) SanData behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Änderungen umzusetzen, soweit

dies nicht offensichtlich unzumutbar ist. Für die Umsetzung von Änderungsverlangen gilt:

- a) Der Lieferant hat SanData unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Änderungsverlangens, schriftlich über etwaige Auswirkungen auf Kosten und Liefertermine zu informieren.
 - b) Führt die Änderung zu Mehrkosten von bis zu 5% des ursprünglichen Auftragswertes oder zu einer Lieferverzögerung von bis zu 10 Werktagen, hat der Lieferant diese ohne zusätzliche Vergütung zu tragen.
 - c) Bei darüberhinausgehenden Auswirkungen werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Vergütung und/oder der Liefertermine vereinbaren. Dabei ist vorrangig zu prüfen, wie die Mehrkosten durch Optimierungen in anderen Bereichen kompensiert werden können.
 - d) Können sich die Parteien nicht innerhalb von 10 Werktagen einigen, ist SanData berechtigt, die Änderung nach billigem Ermessen durchzusetzen. Der Lieferant behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Angemessenheit gerichtlich überprüfen zu lassen, ohne dass dies die Umsetzung der Änderung verzögert.
 - e) Der Lieferant ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen von Änderungen auf Kosten und Liefertermine zu minimieren. Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von SanData gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, SanData unverzüglich schriftlich mitzuteilen und SanData Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
- (8) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- (9) Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 3 (8) genannten Fristen die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes einzustellen, so ist SanData hiervon zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung zu geben.
- (10) Der Lieferant verpflichtet sich, SanData unverzüglich über technische Neuerungen und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf den Liefergegenstand zu informieren. Sofern diese Neuerungen zu einer Verbesserung der Funktionalität, Effizienz oder Wirtschaftlichkeit des

Liefergegenstandes führen, ist der Lieferant verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für SanData zu implementieren, es sei denn, dies ist für den Lieferanten nachweislich unzumutbar.

(11) SanData ist berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards zu überprüfen. Der Lieferant gewährt SanData zu diesem Zweck Zugang zu allen relevanten Produktionsstätten, Unterlagen und Informationen. Die Kosten für diese Audits trägt SanData, es sei denn, es werden wesentliche Qualitätsmängel festgestellt. In diesem Fall trägt der Lieferant die angemessenen Kosten des Audits.

4. Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

(2) Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am SanData Geschäftssitz zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.

(3) Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

(4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.

(5) Fällige Rechnungen können seitens SanData erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der SanData Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber SanData geltend zu machen.

(6) Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Geschäftskonto des Lieferanten. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung gemäß Ziffer 3.3 dieser Einkauf-AGB.

(7) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen bei SanData voraus.

(8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SanData in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. SanData ist berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.

5. Liefertermin

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der von dem Lieferanten vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei SanData an deren Geschäftssitz (im Haus). Mit diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Gefahrenübergang. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich SanData vor, die Lieferung nicht

anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, SanData unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann es sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.

(3) Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten ist SanData berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(4) Sofern SanData in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich ein dem Lieferanten zustehender Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, maximal 10% des Lieferwertes, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SanData beruht. Sofern SanData mit einer Entgeltzahlung in Verzug gerät, steht dem Lieferanten mindestens ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 € gemäß § 288 BGB zu. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

6. Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

(1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(2) SanData ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung auf Grund, der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für SanData unverwendbar geworden ist.

- (3) SanData ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Ein Rücktrittsrecht für SanData besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.
- (5) SanData kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten SanData Mitarbeiter oder Beauftragten oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.
- (6) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.
- (7) SanData ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über den Lieferanten in der Öffentlichkeit oder in den Medien nachweislich und substantiell negativ berichtet wird und dies nach objektiver Einschätzung geeignet ist, das Ansehen von SanData erheblich zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere bei bestätigten Berichten über schwerwiegende Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen, Arbeitnehmerschutzgesetze oder ethische Geschäftspraktiken. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts wird SanData den Lieferanten anhören und ihm angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls zur Abhilfe geben.

7. Gefahrenübergang, Dokumente

- (1) Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch SanData an deren Geschäftssitz (im Haus).
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die SanData Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, hat SanData für Ver-zögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
- (3) Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster u.ä., die dem Lieferanten von SanData überlassen werden, bleiben im Eigentum der SanData. Der Lieferant hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an SanData herauszugeben. Diese Unterlagen dürfen von dem Lieferanten nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber SanData verwendet werden.

8. Gewährleistungsansprüche, Garantien

- (1) Gewährleistungsansprüche von SanData bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.
- (2) Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS- Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Weiter garantiert der Lieferant, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des Lieferanten gemäß § 54 d UrhG hinzuweisen.
- (3) Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für SanData gemäß § 377 HGB wird für verdeckte Mängel ausgeschlossen, sofern diese unverzüglich zu erfolgen ist.

9. Haftung

- (1) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SanData insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die SanData aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.
- (3) Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SanData, eines

gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von SanData gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet SanData nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SanData nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch SanData, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Eigentum, Beistellung, Vermischung

(1) Sofern SanData Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im SanData Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für SanData vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien von SanData mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SanData das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von SanData bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SanData das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant SanData anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für SanData unentgeltlich.

11. Schutzrechte und Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von SanData erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SanData offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden

Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann SanData die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen.

(2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit SanData erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. SanData und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten.

(3) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte SanData von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, SanData von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die SanData aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

(4) Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Lieferanten wird eine Vertragsstrafe fällig. Diese beträgt:

- a) Bei leichten Verstößen: 5.000 Euro
- b) Bei mittelschweren Verstößen: 25.000 Euro
- c) Bei schweren Verstößen: 50.000 Euro

Die Einstufung des Verstoßes erfolgt unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung und des SanData entstandenen Schadens. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt SanData vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SanData kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist

12. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen Einkauf-AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für SanData und den Lieferanten verbindlich.
- (2) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkauf-AGB wird auch durch Fax gewahrt.
- (3) Erfüllungsort ist die von der SanData im jeweiligen Auftrag genannte Empfangsstelle. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen SanData und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ist, der jeweilige Hauptsitz des seitens der SanData IT-Gruppe beteiligten Unternehmens, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SanData (AGB), die jederzeit auf der Internetseite von SanData, www.sandata.de, abgerufen werden können, ergänzend.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Einkauf-AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.